

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/3/26 95/19/0006

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.03.1996

### Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

27/04 Sonstige Rechtspflege

### Norm

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

MRK Art6;

SVDolmG 1975 §4 Abs2;

#### Rechtssatz

Eine Verfassungswidrigkeit des § 4 Abs 2 SVDolmG - etwa im Hinblick auf Art 6 MRK - ist nicht zu erkennen; die Eintragung in die als Hilfsmittel der Gerichte zu führende Dolmetscherliste vermag in diesem Zusammenhang Art 6 MRK keineswegs zu berühren, ist doch etwa die Heranziehung als Dolmetsch in gerichtlichen Verfahren (ungeachtet des Charakters dieser Tätigkeit als öffentlich-rechtlicher Pflicht) auch ohne Eintragung möglich.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190006.X03

Im RIS seit

05.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$